

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlergebnisses zur Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Hettstedt gem. § 37 i.V.m. § 42 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in den zurzeit gültigen Fassungen

1. Feststellung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss der Stadt Hettstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.11.2025 das endgültige Wahlergebnis der Bürgermeisterwahl der Stadt Hettstedt ermittelt und folgendes festgestellt:

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	9.665
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	1.318
A3	Wahlberechtigte nach § 24 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWO LSA	0
A	Wahlberechtigte insgesamt (A1 + A2 + A3):	10.983
B	Wähler insgesamt	4.016
B1	darunter Wähler mit Wahlschein	0
C1	Ungültige Stimmzettel	34
C2	Gültige Stimmzettel	3.982
D	Gültige Stimmen	3.982

2. Ergebnis der Wahl

Die Zahl der für den einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilte sich wie folgt:

Name des Bewerbers laut Stimmzettel	Stimmenanzahl
Rieger, Steffi (Einzelbewerber)	1.290
Tallig, Frank (CDU)	2.692

Damit ist der Bewerber Frank Tallig zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Hettstedt gewählt.

3. Wahleinspruch

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einpruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den Wahlvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Gemeindewahlleiterin, Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Stichwahl mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch der Wahlleiterin ist an die Vertretung zu richten.

Hettstedt, den 14.11.2025

gez. Christina Kosiol
Stadtwahlleiterin